

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1999

Geschäftszahl

97/15/0070

Rechtssatz

Es ist nicht von einem abstrakt möglichen oder erforderlichen Arbeitsraum bzw. Kanzleiraum auszugehen, sondern es ist die tatsächliche ausschließliche oder nahezu ausschließliche Nutzung von Räumen zu diesen Zwecken zu prüfen.